# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll
7. April 2020

**Nr. 2020-240 R-360-12 Interpellation Frieda Steffen, Andermatt, zu «Erhaltung der Lebensräume in den Berg- und Alpgebieten»; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 13. November 2019 reichte Landrätin Frieda Steffen, Andermatt, zusammen mit Zweitunterzeichner Landrat Christian Arnold, Seedorf, eine Interpellation zu Erhaltung der Lebensräume in den Berg- und Alpgebieten ein.

Die Interpellantin stellt fest, dass sich bei der praktischen Umsetzung des Herdenschutzes im Alpgebiet und bei der Bearbeitung der Wolfsangriffe Herausforderungen ergeben, und stellt dem Regierungsrat sieben Fragen.

## II. Zu den gestellten Fragen

1. *Wie schätzt der Regierungsrat das Naherholungsgebiet der Gemeinde Andermatt, das Unteralptal ein? Gilt es als zumutbar schützbar? Wie wird das Herdenschutzmanagement umgesetzt, wenn ein Gebiet als nicht zumutbar schützbar eingeschätzt wird?*

Der Regierungsrat weiss um die grosse Bedeutung des Unteralptals als Naherholungsgebiet für die Gemeinde Andermatt und das Tourismusressort Andermatt. Er kennt aber auch die grosse Bedeutung des Unteralptals für die alpwirtschaftliche Nutzung mit Gross- und Kleinvieh.

Der Regierungsrat schätzt den Schutz der Alpen im Gebiet Urserntal vor Grossraubtierangriffen generell als zumutbar ein. Dies gilt auch für das Unteralptal. Er stützt diese Einschätzung auf den Schlussbericht der Schafalpplanung Uri 2014/2015 vom 18. Dezember 2015 und auf die Erfahrungen der Herdenschutzberatung. Beim aktuell eher geringen Wolfsdruck gelten wolfssichere Zäune, Herdenschutzhunde oder die Unterbringung der Schafe in einem wolfssicher eingezäunten Pferch über Nacht als zumutbare und vom Bund anerkannte Herdenschutzmassnahmen. Zudem ist es in einem Gebiet wie dem Urserntal zumutbar, dass kleinere Alpen mit anderen Alpen zusammenarbeiten, so dass eine grössere Herde gebildet und Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden können. Bei grossem Wolfsdruck sind Herdenschutzhunde und der Nachtpferch in Kombination einzusetzen.

Bei der Beurteilung, ob die Umsetzung von Herdenschutzmassnahmen auf Betrieben zumutbar ist,

stützt sich der Kanton auf die Vollzugshilfe Herdenschutz des Bundesamts für Umwelt (BAFU). Ein Gebiet oder eine Alp wird als nicht zumutbar schützbar eingeschätzt, wenn folgende Faktoren zusammenkommen: Alp mit weniger als 100 Schafen, keine Zusammenarbeit mit Nachbaralpen möglich, Schafe können nicht eingezäunt werden und ein Kontrollgang für Herdenschutz nimmt mehr als sechs Stunden Zeit in Anspruch. Die Schafalpplanung 2014/2015 hat aufgezeigt, dass Schafe von solchen Alpen gut auf anderen Alpen gesömmert werden könnten, da auf den anderen zumutbar schützbaren Schafalpen im Kanton Uri mehr Normalstösse verfügt sind, als jährlich effektiv gesömmert werden. Das Amt für Landwirtschaft unterstützt im Rahmen der Herdenschutzberatung die Bewirtschafter und Bestösser der betroffenen Alpen im Prozess der notwendigen Anpassungen.

2. *Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, die Landwirtschaft zu sensibilisieren, wolfssichere Zäune zu erstellen, sowohl für das Kleinvieh wie auch für das Grossvieh?*

Der Kanton Uri sensibilisiert grundsätzlich mittels Information und Beratung. Dazu dienen insbesondere die Merkblätter von Herdenschutz Schweiz. Auf der Webseite www.herdenschutzschweiz.ch sind Merkblätter und verschiedene Lehrfilme zur Erstellung von wolfssicheren Zäunen frei verfügbar. Da sich das Zäunen in der Praxis aber oft schwierig gestaltet und der Herdenschutz mit betrieblichen Anpassungen einhergeht, unterstützt der Kanton Uri die Tierhalterinnen und Tierhalter zudem auf Wunsch durch eine einzelbetriebliche Beratung vor Ort. Dies gilt sowohl für Betriebe mit Kleinvieh als auch mit Grossvieh.

Gemäss Vollzugshilfe Herdenschutz sind die Kantone verpflichtet, die Heim- und Alpbetriebe jährlich über die neuesten Entwicklungen im Herdenschutz zu informieren. Der Kanton Uri erfüllt diese Pflicht mit dem Merkblatt Herdenschutz Uri. In diesem wird auf die aktuelle Wolfspräsenz, die Zuständigkeiten im Kanton Uri, die Prävention (inklusive Erstellung wolfssicherer Zäune) sowie die Massnahmen bei Wolfspräsenz aufmerksam gemacht. Die Information der Heim- und Alpbetriebe erfolgt jeweils im Juni, zuletzt im Juni 2019.

3. *Kennt der Kanton Uri, resp. der Bund bereits eine Regelung für die Entschädigung von gerissenen Herdenschutzhunden?*

Nein, weder der Kanton Uri noch der Bund kennen eine Regelung für die Entschädigung von gerissenen Herdenschutzhunden. Gemäss BAFU, Herdenschutz Schweiz und der Fachstelle Herdenschutzhunde ist auch nicht bekannt, dass in der Schweiz in den letzten zehn Jahren je ein offizieller Herdenschutzhund von einem Wolf gerissen wurde. Auch ist weder der Urner noch der Tessiner Jagdverwaltung bekannt, dass im Sommer 2019 im Gotthardgebiet ein Herdenschutzhund von einem Wolf gerissen wurde.

Aufgrund der rechtlichen Grundlagen können grundsätzlich nur Entschädigungen für gerissene Nutztiere ausbezahlt werden. Sollte jedoch einmal ein offizieller Herdenschutzhund Opfer eines Wolfrisses werden, würde die Situation zusammen mit der Herdenschutzfachstelle beurteilt, und es kann in Aussicht gestellt werden, dass der Herdenschutzhund entschädigt würde.

4. *Welche Bewilligungen sind notwendig, um Unterkünfte wie Baustellen-Baracken oder Container im Alpgebiet, ausserhalb der Bauzone zu stellen? Wer ist für die Erteilung dieser Bewilligungen zuständig?*

Der Bau eines Gebäudes erfordert eine Baubewilligung der zuständigen Baubehörde der Gemeinde. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen benötigen neben der Baubewilligung auch die Zustimmung des Kantons (Art. 108 Planungs- und Baugesetz [PBG]; RB 40.1111). In der Landwirtschaftszone bzw. im Alpgebiet können Bauten und Anlagen bewilligt werden, die zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung nötig sind. Voraussetzung ist eine objektive Notwendigkeit der Bauten. Für die Beurteilung erforderlich sind deshalb auch Angaben zur Bewirtschaftung (z. B. Anzahl Schafe, Sömmerungsgebiet, Dauer).

Bauten wie z. B. Container, die nicht mit der Absicht einer bleibenden, festen Verbindung mit dem Boden errichtet werden, sind Fahrnisbauten. Fahrnisbauten, die einmalig, z. B. für einen Zeitraum von weniger als drei bis sechs Monaten, erstellt werden, können von der Baubaubewilligungspflicht entbunden werden («Bauten und Anlagen, die nur für kurze Dauer erstellt werden» gemäss Art. 101 PBG). Diese müssen aber trotzdem der zuständigen Baubehörde gemeldet werden. Die Baubehörde entscheidet dann abschliessend über die Bewilligungspflicht (Art. 101 Abs. 2 PBG). Werden saisonal platzierte Fahrnisbauten jährlich wiederkehrend errichtet, ist auch dafür einmalig eine Baubewilligung notwendig. Je nach Standort werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens auch weitere Fragen z. B. betreffend Naturgefahren, Landschaftsschutz usw. geprüft.

5. *Für welche Ereignisse sind die Care-Teams zuständig? Welche Unterstützung kann ein betroffener Landwirt, Älpler und ihre Familie in Anspruch nehmen, um ein solches Ereignis zu verarbeiten?*

Das Care Team Uri übernimmt die Betreuung von Betroffenen und deren Angehörigen, die aufgrund eines ausserordentlichen Todesfalls, schweren Unfalls, Elementarereignisses oder Gewaltverbrechens einer grossen psychischen Belastung ausgesetzt sind. Die betroffenen Personen benötigen oftmals während und unmittelbar nach solchen Ereignissen Unterstützung und Betreuung durch Fachpersonen mit Kenntnissen in psychologischer Nothilfe (Care Givers). Das Ziel des Care Teams ist dabei eine rasche psychische Stabilisierung der Betroffenen. In der Regel erfolgt der Einsatz des Care Teams im Sinne einer psychosozialen Nothilfe und als einmalige Intervention. Aufgeboten wird das Care Team Uri durch die Alarmstelle der Kantonspolizei Uri.

Die individuelle Nachbetreuung, um ein belastendes Ereignis zu verarbeiten, erfolgt anschliessend durch Fachpersonen aus dem Gesundheits- und Sozialwesen. Dabei stehen den betroffenen Personen im Kanton Uri die folgenden Fachstellen zur Verfügung:

- Hausärztin/Hausarzt
- Ambulante Psychiatrie und Psychotherapie Uri (APP)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie Uri (KJP)
- Psychotherapeutische Praxis Uri
- Parlami - Praxis für Psychiatrie und Psychotherapie, Altdorf
- Sozialdienst Urner Oberland

- Sozialdienst Uri Nord
- Sozialdienst Uri Ost
- Sozialdienst Unterschächen
- katholische und reformierte Pfarrämter
- Die Dargebotene Hand (Sorgentelefon 143)
- Opferhilfe Beratungsstelle

6. *Im Juni 2017 hat der Regierungsrat die Entschädigung für den zusätzlichen Aufwand nach einem Schadenereignis durch ein Grossraubtier in einem Reglement beschlossen. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Anpassungen für die Entschädigung zu machen, insbesondere wenn es sich um anerkannte Folgekosten wie Suchaktionen mit Helikopterflügen handelt?*

In der Weisung der Sicherheitsdirektion vom 1. Juli 2017 für die Entschädigung der Folgekosten von Grossraubtierangriffen sind bereits Pauschalen pro getötetes Nutztier für den Aufwand der Folgekosten (Bergung und Entsorgung gerissener Nutztiere) definiert. Zudem ist in der Weisung festgehalten, dass spezielle Entschädigungen wie der Aufwand für Helikopterflüge fallweise beurteilt und entschädigt werden können, falls sie mit dem Amt für Forst und Jagd vorgängig abgesprochen werden. Für alle Entschädigungen von Folgekosten gemäss Weisung der Sicherheitsdirektion gilt jedoch, dass diese nur vergütet werden, wenn sich die Risse in geschützten oder in nicht zumutbar schützbaren Situationen ereignen.

7. *Wie schätzt der Regierungsrat die arbeitszeitliche Auslastung der Wildhüter ein? Braucht es für die kommenden Jahre Anpassungen bei den Stellenprozenten?*

Die Zahl der Wölfe wie auch der Wolfsrudel ist in der Schweiz ansteigend. Die Jagdverwaltung ist dabei zuständig für das Monitoring, die Rissbeurteilung und Entschädigung bei Nutztierrissen, der Durchführung von allfälligen Abschüssen sowie der Öffentlichkeitsarbeit. Dass bei steigenden Bestandszahlen von Wölfen auch die entsprechend in diesem Arbeitsbereich zu leistende wichtige Arbeit der Wildhut grösser wird, ist unbestritten. Bis anhin brauchte es dafür keine Anpassungen bei den Stellenprozenten der Wildhut. Wie sich dies jedoch entwickeln wird, kann momentan nicht verlässlich prognostiziert werden.

Grundsätzlich wird jedoch schweizweit mit zusätzlich zu leistenden Wildhutaufwendungen gerechnet, wie der neu definierte Artikel 7a Absatz 3 der Revisionsvorlage des eidgenössischen Jagdgesetzes aufzeigt. Hier ist vorgesehen, dass der Bund den Kantonen Finanzhilfen gewähren kann, um damit die Arbeit der kantonalen Wildhut bei der Aufsicht und Durchführung von Massnahmen zum Umgang mit geschützten Arten zu unterstützen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Interpellationstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Gesundheit; Amt für Raumentwicklung; Amt für Landwirtschaft; Amt für Forst und Jagd; Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion; Justizdirektion; Volkswirtschaftsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor